

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO Absonderung in der ab dem 25. Juli 2022 geltenden Fassung

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO Absonderung sind wie folgt zu ahnden:

	Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
1	Empfangen von Besuch (§ 7 Nummer 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 2 Var. 1 CoronaVO Absonderung)	Abgesonderte Person	150 - 3.000	200
2	Verlassen des Absonderungsortes (§ 7 Nummer 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 2 Var. 2 CoronaVO Absonderung)	Abgesonderte Person	200 - 5.000	300
3	Unterlassen der Absonderung oder Durchführen der Absonderung in nicht vorgeschriebener Weise (§ 7 Nummer 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 CoronaVO Absonderung)	Positiv getestete Person	200 - 5.000	300
4	Kein unverzügliches Begeben in die Absonderung (§ 7 Nummer 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 CoronaVO Absonderung)	Positiv getestete Person	150 - 3.000	200
5	Ausübung der untersagten Tätigkeit trotz eines beruflichen Tätigkeitsverbots (§ 7 Nummer 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 auch i.V.m. § 4 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO Absonderung)	Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen (§ 1 Nummer 5 CoronaVO Absonderung)	200 - 5.000	300

6	Beschäftigen einer Person, die einem beruflichen Tätigkeitsverbot unterfällt (§ 7 Nummer 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 auch i. V. m. § 4 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO Absonderung)	Leitungen von Einrichtungen und Unternehmen im Sinne von § 20a Absatz 1 IfSG	800 - 5.000	1.000
7	Aussetzen eines beruflichen Tätigkeitsverbots ohne krankenhaushygienische Einzelfallbewertung als Grundlage (§ 7 Nummer 4 i. V. m. § 4 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO Absonderung)	Leitungen von Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG	300 – 5.000	500
8	Aussetzen eines beruflichen Tätigkeitsverbots aus einem anderen Grund als zur Sicherstellung der Versorgung in der Einrichtung (§ 7 Nummer 4 i. V. m. § 4 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO Absonderung)	Leitungen von Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG	300 – 5.000	500
9	Aussetzen eines beruflichen Tätigkeitsverbots trotz des Vorliegens typischer Symptome einer Erkrankung mit dem Coronavirus bei einem Beschäftigten (§ 7 Nummer 4 i. V. m. § 4 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO Absonderung)	Leitungen von Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG	300 – 5.000	500
10	Nichttragen eines Atemschutzes in der jeweiligen Einrichtung bis zum 15. Tag nach Erstdiagnose des Erregers (§ 7 Nummer 5 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 3 CoronaVO Absonderung)	Beschäftigte in Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, deren berufliches Tätigkeitsverbot nach § 4 Absatz 3 CoronaVO Absonderung ausgesetzt ist	150 - 3.000	200
11	Unterlassen geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung, dass Gemeinschaftseinrichtungen von Beschäftigten mit ausgesetztem beruflichem Tätigkeitsverbot und sonstigen Beschäftigten nicht gleichzeitig genutzt werden (§ 7 Nummer 6 i. V. m. § 4 Absatz 5 CoronaVO Absonderung)	Leitungen von Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG	200 - 5.000	300

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 S. 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 OWiG i. V. m. § 2 OWiZuVO i. V. m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Absatz 2 OWiG). Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Absatz 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Absatz 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.